

## **Errichtung eines Fußgängerüberwegs Am Mitterfeld auf Höhe der Karotschstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02223 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem am 10.10.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15670**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02223
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Luftbild Am Mitterfeld auf Höhe Karotschstraße

**Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 24.07.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem hat am 10.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02223 beschlossen.

Die Empfehlung fordert das Mobilitätsreferat auf, einen Fußgängerüberweg im Bereich Am Mitterfeld / Karotschstraße einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So wird nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem erst dann empfohlen, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 300 Kraftfahrzeuge/h – bzw. zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h – und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Bei der letzten Zählung betrug die Fahrzeugbelastung innerhalb einer Stunde mehr als 1.000 Kraftfahrzeuge. Die Errichtung eines Fußgängerüberweges ist deshalb Am Mitterfeld in Höhe Karotschstraße nicht möglich.

Daher wurde alternativ die Errichtung einer Lichtsignalanlage geprüft. Hier müssen die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt werden.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger\*innen und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger\*innen, Beirät\*innen oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Die Stelle Am Mitterfeld / Karotschstraße befindet sich bereits in der oben beschriebenen Antragsliste und wurde im Bewertungsverfahren 2024 berücksichtigt. Die Bewertung ergab, dass hier – ausdrücklich im Vergleich zu den anderen beantragten Stellen im Münchner Stadtgebiet – im Sinne von §45 Absatz 9 StVO nicht die erforderliche Dringlichkeit besteht, eine Lichtsignalanlage zu realisieren.

Da die Landeshauptstadt München selbst den Anspruch hat, die jeweils dringlichsten Stellen zu finden, bewerten wir einmal beantragte Stellen grundsätzlich jedes Jahr neu - ohne dass es dazu einen erneuten Anstoß durch Dritte benötigt. Zum einen können sich Randbedingungen (neu gebaute Schulen, Wohngebiete, Straßen, geänderte Schulwege, Verkehrszahlen, Unfallzahlen etc.) verändern, zum anderen fallen Jahr für Jahr Antragstellen aus den Vorjahren bei den jeweils neuen Bewertungen weg, da an diesen Stellen Lichtsignalanlagen gebaut wurden.

Insofern bleibt es bei dem Verfahren, dass wir sämtliche Stellen in regelmäßigen Zyklen neu bewerten. Sollte der Stelle Am Mitterfeld / Karotschstraße im Rahmen des Bewertungsverfahrens 2025 die erforderliche Dringlichkeit im Sinne von §45 Abs. 9 zugesprochen werden, werden Sie von uns benachrichtigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02223 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 10.10.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der geforderte Fußgängerüberweg kann aufgrund der bestehenden (bundeseinheitlichen) Richtlinien nicht umgesetzt werden. Die Errichtung einer LSA ist derzeit nicht möglich, wird aber im Prüfverfahren 2025 erneut geprüft.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02223 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirk Trudering-Riem am 10.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirk Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stefan Ziegler

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.441

zur weiteren Veranlassung

**Am  
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**